LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/20614**

21.07.2026

Kleine Anfrage 8458

der Abgeordneten Franziska Müller-Rech FDP

Wie gehen Schulministerium und Schulaufsicht mit Verfahrensfehlern bei Bestimmungsverfahren zur Schulart von Grundschulen um?

Die Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“ hat sich mit einer Zuschrift an das Ministerium für Schule und Bildung und einzelne Fraktionen im Landtag gewandt. Sie schildert den Fall der Grundschule an der Lippeaue in Bad Lippspringe, für die sich nach Angaben der Initiative im März 2026 rund 62 Prozent der abstimmenden Eltern für die Umwandlung der Schule in eine Gemeinschaftsgrundschule ausgesprochen haben. Nun sei die Abstimmung wegen eines Verfahrensfehlers der Stadt Bad Lippspringe für ungültig erklärt worden. Hintergrund ist, dass entgegen den Vorgaben der Bestimmungsverfahrensverordnung keine Umschläge für die Stimmabgabe verwendet worden sein sollen. Die Initiative fordert deshalb das Ministerium für Schule und Bildung, die Bezirksregierung Detmold und die Stadt Bad Lippspringe auf, die Abstimmung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu wiederholen.

Der Fall wirft Fragen zum Umgang der Schulaufsicht mit Verfahrensfehlern in Bestimmungsverfahren auf. Wenn ein Fehler des Schulträgers dazu führt, dass ein bereits dokumentierter Elternwille nicht umgesetzt werden kann, stellt sich die Frage, nach welchen Maßstäben Ministerium und Bezirksregierung in solchen Fällen vorgehen und wie sichergestellt wird, dass Verfahrensfehler nicht zulasten der betroffenen Eltern gehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung zu den Rechtsfolgen eines Verfahrensfehlers im Abstimmungsverfahren nach der Bestimmungsverfahrensverordnung?

2. Wie bewertet die Landesregierung den Umgang der Stadt Bad Lippspringe mit dem Verfahrensfehler im Bestimmungsverfahren an der Grundschule an der Lippeaue?

3. Welche Maßnahmen haben das Ministerium für Schule und Bildung oder die Bezirksregierung Detmold im Zusammenhang mit dem Bestimmungsverfahren in Bad Lippspringe bislang ergriffen?

4. Nach welchen Kriterien entscheidet die Schulaufsicht über das weitere Vorgehen nach einem festgestellten Verfahrensfehler in einem solchen Bestimmungsverfahren?

5. Welche Vorkehrungen bestehen, damit Verfahrensfehler eines Schulträgers den gesetzlich vorgesehenen Elternwillen nicht beeinträchtigen?

Franziska Müller-Rech

Datum des Originals: 21.07.2026/Ausgegeben: 22.07.2026